

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung des Mißbrauchs des Gemeinnützigkeitsrechts

A. Problem

Nationalsozialistische Traditionsvereine erschleichen sich oft aufgrund von vorgeschobenen Satzungszwecken eine Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft. Dies hat zur Folge, daß in Wirklichkeit die Brauchtumspflege ehemaliger NS-Verbände steuerlich gefördert wird.

B. Lösung

Durch Einfügung eines neuen § 54 a in den Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung wird die Steuervergünstigung für NS-Traditionsvereine ausgeschlossen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung des Mißbrauchs des Gemeinnützigkeitsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 10. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), wird wie folgt geändert:

Hinter § 54 wird folgender neuer § 54a eingefügt:

„§ 54 a

Ausschluß der Steuervergünstigung

Eine Steuervergünstigung tritt nicht ein, wenn eine Körperschaft sich in ihrem Namen, ihrer Satzung oder in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung

auf Personen oder Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung bezieht oder nationalsozialistisches oder den Krieg verherrlichendes Gedankengut pflegt oder verbreitet.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Oktober 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Anerkennung der Steuerbegünstigung, insbesondere der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, hat nicht nur Auswirkung auf die steuerliche Behandlung der Körperschaft oder auf die Möglichkeit, steuerlich abzugsfähige Spenden in Empfang zu nehmen. Die Anerkennung ist auch ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung des Wirkens einer Körperschaft durch die Öffentlichkeit. Insofern kommt der Anerkennung über die Steuerbegünstigung eine Außenwirkung zu, die andere steuerliche Entscheidungen nicht haben. Die in dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung enthaltenen Vorschriften reichen im allgemeinen aus, sachgerechte Entscheidungen der Finanzbehörden sicherzustellen.

Eine Reihe von Einzelfällen aus der jüngsten Vergangenheit haben jedoch gezeigt, daß insbesondere nationalsozialistische Traditionsvereine sich eine Anerkennung als gemeinnützig oder mildtätig erschleichen. Ein Verein, zu dessen Zweck auch die Förderung der Tradition oder Kameradschaft oder die Korps-Geschichte eines Panzer-Korps der ehemaligen Waffen-SS gehört, kann zwar — wie die Bundesregierung in ihren Antworten auf schriftliche Fragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages bestätigt hat (vgl. Drucksache 10/3361 Seite 13f.) — nicht als gemeinnützig behandelt werden. Die Finanzämter sind jedoch oftmals nicht in der Lage, aufgrund der ihnen vorgelegten Satzung und

sonstigen Unterlagen das tatsächliche Wirken eines Vereins zu erkennen.

Es sind Fälle bekanntgeworden, in denen nationalsozialistische Traditionsvereine in der Satzung andere steuerbegünstigte Zwecke, wie z. B. der Suchdienst nach Vermißten, vorgeschoben haben. Die Finanzämter können in diesen Fällen die Verfolgung nicht steuerbegünstigter Zwecke zwar vermuten, haben aber mangels eindeutiger Anhaltspunkte die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit vorerst anerkannt. Diese Anerkennungspraxis hat zur Folge, daß in Wirklichkeit die Brauchtumspflege ehemaliger NS-Verbände steuerlich gefördert wird.

Dies hat angesichts der Aktivitäten und Treffen der NS-Traditionsvereine international zu einer Schädigung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland geführt.

Es ist deshalb an der Zeit, durch eindeutige gesetzliche Regelungen zu verhindern, daß Vereinigungen, die sich in ihrem Namen, ihrer Satzung oder ihrem tatsächlichen Wirken auf ehemalige führende Personen oder ehemalige Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung beziehen, von den Finanzämtern als steuerbegünstigt behandelt werden können. Eine derartige gesetzliche Regelung würde auch im wohlverstandenen Interesse der einzelnen Steuerbeamten in den Finanzämtern liegen, da ihnen hierdurch Entscheidungen mit politischem Gewicht abgenommen werden, mit denen Gesetzgeber und Verwaltung sie bislang allein gelassen haben.

